

1. Satzung
vom 23. September 2016
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für
den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Körborn vom 05. Dezember 2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 3 erhält folgende Neufassung:

§ 3
Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit).
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 7 erhält folgende Neufassung:

§ 7
Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind, als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs.1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zu Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13
Übergangsregelung

Erhebt die Gemeinde wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, werden Grundstücke erstmals 15 Jahre nach Entstehung des letzten Anspruchs auf Erschließungsbeiträge nach dem BauGB, auf Ausgleichsbeträge nach dem BauGB, auf Ausbaubeiträge nach dem bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Kommunalabgabengesetz beitragspflichtig.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Körborn, den 23. September 2016
gez. Reiner Schultheiß,
Ortsbürgermeister